

7. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Nieblum

vom __.__._____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17.12.2019 folgende 7. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Nieblum vom 13.09.2010, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 15.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70% vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 7% vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen.

2. In § 5 Satz 2 wird der Abgabesatz „7,0%“ durch „7,4%“ ersetzt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Nieblum, den __.__._____

Gemeinde Nieblum
- Der Bürgermeister -